

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
des Unternehmens Sprachwellen FN 415475 v
Inhaberin Mag.^a Elisabeth Leeb, MA
Wilhelm-Weber-Weg 6/5/31, A-1110 Wien
leeb@sprachwellen.at, M +43 650 870 9302

1. Geltung, Vertragsabschluss

- 1.1 Sprachwellen/die Inhaberin Mag.^a Elisabeth Leeb, M.A. (im Folgenden kurz: Sprachwellen) erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen Sprachwellen und dem/der Kunden/Kundin, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Die AGB sind für Rechtsbeziehung mit Unternehmern, sohin B2B sowie für Privatpersonen, sohin B2C anwendbar.
- 1.2 Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung. Abweichungen von diesen sowie sonstige ergänzende Vereinbarungen mit dem Kunden/der Kundin sind nur wirksam, wenn sie von Sprachwellen schriftlich bestätigt werden.
- 1.3 Allfällige Geschäftsbedingungen des Kunden/der Kundin werden, selbst bei Kenntnis, nicht akzeptiert, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wird. AGB des Kunden widerspricht Sprachwellen ausdrücklich. Eines weiteren Widerspruchs gegen AGB des Kunden/der Kundin durch Sprachwellen bedarf es nicht.
- 1.4 Änderungen der AGB werden dem Kunden/der Kundin bekannt gegeben und gelten als vereinbart, wenn der Kunde den geänderten AGB nicht schriftlich binnen 14 Tagen widerspricht; auf die Bedeutung des Schweigens wird der Kunde in der Verständigung ausdrücklich hingewiesen.
- 1.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.
- 1.6 Die Angebote von Sprachwellen sind freibleibend und unverbindlich.

2. Social Media Kanäle

Sprachwellen weist den Kunden/die Kundin vor Auftragserteilung ausdrücklich darauf hin, dass die Anbieter von „Social-Media-Kanälen“ (z.B. facebook, im Folgenden kurz: Anbieter) es sich in ihren Nutzungsbedingungen vorbehalten, Werbeanzeigen und

-auftritte aus beliebigen Grund abzulehnen oder zu entfernen. Die Anbieter sind demnach nicht verpflichtet, Inhalte und Informationen an die Nutzer weiterzuleiten. Es besteht daher das von Sprachwellen nicht kalkulierbare Risiko, dass Werbeanzeigen und -auftritte grundlos entfernt werden. Im Fall einer Beschwerde eines anderen Nutzers wird zwar von den Anbietern die Möglichkeit einer Gegendarstellung eingeräumt, doch erfolgt auch in diesem Fall eine sofortige Entfernung der Inhalte. Die Wiedererlangung des ursprünglichen, rechtmäßigen Zustandes kann in diesem Fall einige Zeit in Anspruch nehmen. Sprachwellen arbeitet auf der Grundlage dieser Nutzungsbedingungen der Anbieter, auf die sie keinen Einfluss hat, und legt diese auch dem Auftrag des Kunden zu Grunde. Ausdrücklich anerkennt der Kunde/die Kundin mit der Auftragserteilung, dass diese Nutzungsbedingungen die Rechte und Pflichten eines allfälligen Vertragsverhältnisses (mit-)bestimmen. Sprachwellen beabsichtigt, den Auftrag des Kunden/der Kundin nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen und die Richtlinien von „Social Media Kanälen“ einzuhalten. Aufgrund der derzeit gültigen Nutzungsbedingungen und der einfachen Möglichkeit jedes Nutzers, Rechtsverletzungen zu behaupten und so eine Entfernung der Inhalte zu erreichen, kann Sprachwellen aber nicht dafür einstehen, dass die beauftragte Kampagne auch jederzeit abrufbar ist.

3. Konzept- und Ideenschutz

Hat der potentielle Kunde/die Kundin Sprachwellen vorab bereits eingeladen, ein Konzept zu erstellen, und kommt Sprachwellen dieser Einladung noch vor Abschluss des Hauptvertrages nach, so gilt nachstehende Regelung:

- 3.1 Bereits durch die Einladung und die Annahme der Einladung durch Sprachwellen treten der potentielle Kunde/die Kundin und Sprachwellen in ein Vertragsverhältnis („Pitching-Vertrag“). Auch diesem Vertrag liegen die AGB zu Grunde.
- 3.2 Der potentielle Kunde/die Kundin anerkennt, dass Sprachwellen bereits mit der Konzepterarbeitung kostenintensive Vorleistungen erbringt, obwohl er/sie selbst noch keine Leistungspflichten übernommen hat.
- 3.3 Das Konzept untersteht in seinen sprachlichen und grafischen Teilen, soweit diese Werkhöhe erreichen, dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes. Eine Nutzung und Bearbeitung dieser Teile ohne Zustimmung von Sprachwellen ist dem potentiellen Kunden/der Kundin schon auf Grund des Urheberrechtsgesetzes nicht gestattet.
- 3.4 Das Konzept enthält darüber hinaus werberelevante **Ideen**, die keine Werkhöhe erreichen und damit nicht den Schutz des Urheberrechtsgesetzes genießen. Diese Ideen stehen am Anfang jedes Schaffensprozesses und können als zündender Funke alles später Hervorgebrachten und somit als Ursprung von Vermarktungsstrategie definiert werden. Daher sind jene Elemente des Konzeptes geschützt, die der

Vermarktungsstrategie ihre charakteristische Prägung geben. Als Idee im Sinne dieser Vereinbarung werden insbesondere Werbeschlagwörter, Werbetexte, Grafiken und Illustrationen, Werbemittel, Audiofiles usw. angesehen, auch wenn sie keine Werkhöhe erreichen.

- 3.5 Der potentielle Kunde/die Kundin verpflichtet sich, es zu unterlassen, diese von der Agentur im Rahmen des Konzeptes präsentierten kreativen Werbeideen außerhalb des Korrektivs eines später abzuschließenden Hauptvertrages wirtschaftlich zu verwerten bzw. verwerten zu lassen oder zu nutzen bzw. nutzen zu lassen.
- 3.6 Sofern der potentielle Kunde/die Kundin der Meinung ist, dass von Sprachwellen Ideen präsentiert wurden, auf die er/sie bereits vor der Präsentation gekommen ist, so hat er dies Sprachwellen binnen 14 Tagen nach dem Tag der Präsentation per E-Mail unter Anführung von Beweismitteln, die eine zeitliche Zuordnung erlauben, bekannt zu geben.
- 3.7 Im gegenteiligen Fall gehen die Vertragsparteien davon aus, dass Sprachwellen dem potentiellen Kunden/der Kundin eine für ihn/sie neue Idee präsentiert hat. Wird die Idee vom Kunden/der Kundin verwendet, so ist davon auszugehen, dass Sprachwellen dabei verdienstlich wurde.
- 3.8 Der potentielle Kunde/die Kundin kann sich von seinen Verpflichtungen aus diesem Punkt durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung zuzüglich 20 % Umsatzsteuer befreien. Die Befreiung tritt erst nach vollständigem Eingang der Zahlung der Entschädigung bei Sprachwellen ein.

4. Leistungsumfang, Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten des Kunden/der Kundin

- 4.1 Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung im Vertrag oder einer allfälligen Auftragsbestätigung durch Sprachwellen, sowie dem allfälligen Briefingprotokoll („Angebotsunterlagen“). Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch Sprachwellen. Innerhalb des vom Kunden/der Kundin vorgegeben Rahmens besteht bei der Erfüllung des Auftrages Gestaltungsfreiheit von Sprachwellen.
- 4.2 Alle Leistungen von Sprachwellen (Konzeption der Seminare, Einzelstunden, Workshops, Vorentwürfe, Skizzen, Texte, Textinterpretationen im sprachkünstlerischen Kontext, Konzeptentwürfe, Reinzeichnungen, Bürstenabzüge, Blaupausen, Kopien, Farbabdrucke und elektronische Dateien) sind vom Kunden/der Kundin zu überprüfen und von ihm/ihr binnen drei Werktagen ab Eingang beim Kunden/der Kundin freizugeben. Nach Verstreichen dieser Frist ohne Rückmeldung des Kunden/der Kundin gelten sie als vom Kunden genehmigt.

- 4.3 Der Kunde wird Sprachwellen zeitgerecht und vollständig alle Informationen und Unterlagen zugänglich machen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er wird sie von allen Umständen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Kunde trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von der Agentur wiederholt werden müssen oder verzögert werden.
- 4.4 Der Kunde ist weiters verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos etc.) auf allfällige Urheber-, Marken-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen (Rechteclearing) und garantiert, dass die Unterlagen frei von Rechten Dritter sind und daher für den angestrebten Zweck eingesetzt werden können. Sprachwellen haftet im Falle bloß leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung ihrer Warnpflicht - jedenfalls im Innenverhältnis zum Kunden - nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte Dritter durch zur Verfügung gestellte Unterlagen. Wird Sprachwellen wegen einer solchen Rechtsverletzung von einem Dritten in Anspruch genommen, so hält der Kunde Sprachwellen schad- und klaglos; er hat ihr sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihr durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen, insbesondere die Kosten einer angemessenen rechtlichen Vertretung. Der Kunde verpflichtet sich, Sprachwellen bei der Abwehr von allfälligen Ansprüchen Dritter zu unterstützen. Der Kunde stellt von Sprachwellen hierfür unaufgefordert sämtliche Unterlagen zur Verfügung.

5. Fremdleistungen / Beauftragung Dritter

- 5.1 Sprachwellen ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen sachkundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren („Fremdleistung“).
- 5.2 Die Beauftragung von Dritten im Rahmen einer Fremdleistung erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen des Kunden. Sprachwellen wird diesen Dritten sorgfältig auswählen und darauf achten, dass dieser über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügt.
- 5.3 In Verpflichtungen gegenüber Dritten, die über die Vertragslaufzeit hinausgehen, hat der Kunde einzutreten. Das gilt ausdrücklich auch im Falle einer Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund.

6. Termine

- 6.1 Angegebene Liefer- oder Leistungsfristen gelten, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, nur als annähernd und unverbindlich. Verbindliche Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. von Sprachwellen schriftlich zu bestätigen.
- 6.2 Verzögert sich die Lieferung/Leistung von Sprachwellen aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, wie z.B. Ereignisse höherer Gewalt und andere unvorhersehbare, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Ereignisse, ruhen die Leistungsverpflichtungen für die Dauer und im Umfang des Hindernisses und verlängern sich die Fristen entsprechend. Sofern solche Verzögerungen mehr als zwei Monate andauern, sind der Kunde/die Kundin und Sprachwellen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 6.3 Befindet sich Sprachwellen in Verzug, so kann der Kunde/die Kundin vom Vertrag nur zurücktreten, nachdem er/sie Sprachwellen schriftlich eine angemessene Nachfrist von zumindest 14 Tagen gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist. Schadenersatzansprüche des Kunden/der Kundin wegen Nichterfüllung oder Verzug sind ausgeschlossen, ausgenommen bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

7. Vorzeitige Auflösung

- 7.1 Sprachwellen ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a) die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde/die Kundin zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen weiter verzögert wird;
 - b) der Kunde/die Kundin fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von 14 Tagen, gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, wie z.B. Zahlung eines fällig gestellten Betrages oder Mitwirkungspflichten, verstößt.
 - c) berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden/der Kundin bestehen und dieser auf Begehren von Sprachwellen weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung von Sprachwellen eine taugliche Sicherheit leistet;
- 7.2 Der Kunde/die Kundin ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen ohne Nachfristsetzung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn Sprachwellen fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer angemessenen Nachfrist von zumindest 14 Tagen zur Behebung des Vertragsverstoßes gegen wesentliche Bestimmungen aus diesem Vertrag verstößt.

8. Honorar

- 8.1 Wenn nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Honoraranspruch von Sprachwellen für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Die Agentur ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen. Ab einem Auftragsvolumen mit einem (jährlichen) Budget von € 4000,-, oder solchen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken ist die Agentur berechtigt, Zwischenabrechnungen bzw. Vorausrechnungen zu erstellen oder Akontozahlungen abzurufen.
- 8.2 Das Honorar versteht sich laut Gesetz Umsatzsteuerbefreiung - Kleinunternehmer gem. § 6 Abs. 1 Z 27 UStG. Mangels Vereinbarung im Einzelfall hat Sprachwellen für die erbrachten Leistungen und die Überlassung der urheber- und kennzeichenrechtlichen Nutzungsrechte Anspruch auf Honorar in der marktüblichen Höhe.
- 8.3 Alle Leistungen von Sprachwellen, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Alle von Sprachwellen erwachsenden Barauslagen sind vom Kunden zu ersetzen.
- 8.4 Kostenvoranschläge von Sprachwellen sind unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von Sprachwellen schriftlich veranschlagten um mehr als 15 % übersteigen, wird Sprachwellen den Kunden /die Kundin auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde/die Kundin nicht binnen drei Werktagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt. Handelt es sich um eine Kostenüberschreitung bis 15 % ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich. Diese Kostenvoranschlagsüberschreitung gilt vom Auftraggeber/der Auftraggeberin von vornherein als genehmigt.
- 8.5 Wenn der Kunde/die Kundin in Auftrag gegebene Arbeiten ohne Einbindung von Sprachwellen- unbeschadet der laufenden sonstigen Betreuung durch diese - einseitig ändert oder abbricht, hat er/sie Sprachwellen die bis dahin erbrachten Leistungen entsprechend der Honorarvereinbarung zu vergüten und alle angefallenen Kosten zu erstatten. Sofern der Abbruch nicht durch eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung von Sprachwellen begründet ist, hat der Kunde/die Kundin von Sprachwellen darüber hinaus das gesamte für diesen Auftrag vereinbarte Honorar (Provision) zu erstatten, wobei die Anrechnungsvergütung des § 1168 ABGB ausgeschlossen wird. Weiters ist Sprachwellen bezüglich allfälliger Ansprüche Dritter, insbesondere von Auftragnehmern/Auftragnehmerinnen von Sprachwellen, schad- und klaglos zu stellen. Mit der Bezahlung des Entgelts erwirbt der Kunde/die Kundin an bereits erbrachten Arbeiten keinerlei Nutzungsrechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen sind vielmehr unverzüglich an Sprachwellen zurückzustellen.

9. Zahlung, Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Das Honorar ist sofort mit Rechnungserhalt binnen 14 Nettotagen und ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht im Einzelfall besondere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Weiterverrechnung sämtlicher Barauslagen und sonstiger Aufwendungen. Die von Sprachwellen gelieferten Waren und Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts einschließlich aller Nebenverbindlichkeiten im Eigentum von Sprachwellen.
- 9.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden gelten die gesetzlichen Verzugszinsen in der für Unternehmergeschäfte geltenden Höhe. Weiters verpflichtet sich der Kunde für den Fall des Zahlungsverzugs, Sprachwellen die entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Dies umfasst jedenfalls die Kosten zweier Mahnschreiben in marktüblicher Höhe von derzeit zumindest € 20,00 je Mahnung sowie eines Mahnschreibens eines mit der Eintreibung beauftragten Rechtsanwalts. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt.
- 9.3 Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden kann Sprachwellen sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Kunden abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen.
- 9.4 Weiters ist Sprachwellen nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Begleichung des aushaftenden Betrages zu erbringen (Zurückbehaltungsrecht). Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung bleibt davon unberührt.
- 9.5 Wurde die Bezahlung in Raten vereinbart, so behält sich Sprachwellen für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminverlust).
- 9.6 Der Kunde ist nicht berechtigt, eigene Forderungen gegen Forderungen von Sprachwellen aufzurechnen, außer die Forderung des Kunden/der Kundin wurde von Sprachwellen schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

10. Eigentumsrecht und Urheberrecht

- 10.1 Alle Leistungen von Sprachwellen (z.B. Werbemaßnahme, Seminar, Workshop, Texte- und Textauszüge, Handouts, Audiodateien, Filmdateien), einschließlich jener aus Präsentationen (z.B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Skribbles, Reinzeichnungen, Konzepte, Negative, Dias), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum von

Sprachwellen und können von Sprachwellen jederzeit - insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses - zurückverlangt werden. Der Kunde/die Kundin erwirbt durch Zahlung des Honorars das Recht der Nutzung für den vereinbarten Verwendungszweck. Mangels anderslautender Vereinbarung darf der Kunde die Leistungen von Sprachwellen jedoch ausschließlich in Österreich nutzen. Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Leistungen von Sprachwellen setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der von Sprachwellen dafür in Rechnung gestellten Honorare voraus. Nutzt der Kunde/die Kundin bereits vor diesem Zeitpunkt die Leistungen von Sprachwellen, so beruht diese Nutzung auf einem jederzeit widerrufbaren Leihverhältnis.

10.2 Änderungen bzw. Bearbeitungen von Leistungen von Sprachwellen, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Kunden/die Kundin oder durch für diesen tätige Dritte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Sprachwellen und - soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind - des Urhebers zulässig.

10.3 Für die Nutzung von Leistungen von Sprachwellen, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist - unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist - die Zustimmung von Sprachwellen erforderlich. Dafür steht Sprachwellen und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu.

10.4 Für die Nutzung von Leistungen von Sprachwellen bzw. von Werbemitteln, für die Sprachwellen konzeptionelle oder gestalterische Vorlagen erarbeitet hat, ist nach Ablauf des Vertrages unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist oder nicht, ebenfalls die Zustimmung von Sprachwellen notwendig.

10.5 Für Nutzungen gemäß Abs 4. steht Sprachwellen im 1. Jahr nach Vertragsende ein Anspruch auf die volle im abgelaufenen Vertrag vereinbarte Agenturvergütung zu. Im 2. bzw. 3. Jahr nach Ablauf des Vertrages nur mehr die Hälfte bzw. ein Viertel der im Vertrag vereinbarten Vergütung. Ab dem 4. Jahr nach Vertragsende ist keine Agenturvergütung mehr zu zahlen.

10.6 Der Kunde/die Kundin haftet Sprachwellen für jede widerrechtliche Nutzung in doppelter Höhe des für diese Nutzung angemessenen Honorars.

11. Kennzeichnung

11.1 Sprachwellen ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf Sprachwellen und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden/der Kundin dafür ein Entgeltanspruch zusteht.

11.2 Sprachwellen ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Kunden/der Kundin dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf

ihrer Internet-Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum Kunden/zur Kundin bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung hinzuweisen (Referenzhinweis).

12. Gewährleistung

12.1 Der Kunde/die Kundin hat allfällige Mängel unverzüglich, jedenfalls innerhalb von acht Tagen nach Lieferung/Leistung durch Sprachwellen, verdeckte Mängel innerhalb von acht Tagen nach Erkennen derselben, schriftlich unter Beschreibung des Mangels anzuzeigen; andernfalls gilt die Leistung als genehmigt. In diesem Fall ist die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln ausgeschlossen.

12.2 Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge steht dem Kunden/der Kundin das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Lieferung/Leistung durch Sprachwellen zu. Sprachwellen wird die Mängel in angemessener Frist beheben, wobei der Kunde/die Kundin Sprachwellen alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Sprachwellen ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich oder für Sprachwellen mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. In diesem Fall stehen dem Kunden/der Kundin die gesetzlichen Wandlungs- oder Minderungsrechte zu. Im Fall der Verbesserung obliegt es dem Auftraggeber/der Auftraggeberin die Übermittlung der mangelhaften (körperlichen) Sache auf seine/ihre Kosten durchzuführen.

12.3 Es obliegt auch dem Auftraggeber/der Auftraggeberin, die Überprüfung der Leistung auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit durchzuführen. Sprachwellen ist nur zu einer Grobprüfung der rechtlichen Zulässigkeit verpflichtet. Sprachwellen haftet im Falle leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung einer allfälligen Warnpflicht gegenüber dem Kunden/der Kundin nicht für die rechtliche Zulässigkeit von Inhalten, wenn diese vom Kunden/der Kundin vorgegeben oder genehmigt wurden.

12.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Lieferung/Leistung. Das Recht zum Regress gegenüber Sprachwellen gemäß § 933b Abs 1 ABGB erlischt ein Jahr nach Lieferung/Leistung. Der Kunde/die Kundin ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Bemängelungen zurückzuhalten. Die Vermutungsregelung des § 924 ABGB wird ausgeschlossen.

13. Haftung und Produkthaftung

13.1 In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung durch Sprachwellen und die ihrer AngestelltenInnen, AuftragnehmerInnen oder sonstigen Erfüllungsgehilfen („Leute“) für

Sach- oder Vermögensschäden des Kunden/der Kundin ausgeschlossen, gleichgültig ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Mangelfolgeschäden, Schäden wegen Verzugs, Unmöglichkeit, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, wegen mangelhafter oder unvollständiger Leistung handelt. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte/die Geschädigte zu beweisen. Soweit die Haftung durch Sprachwellen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer „Leute“.

13.2 Jegliche Haftung von Sprachwellen für Ansprüche, die auf Grund der von Sprachwellen erbrachten Leistung (z.B. Werbemaßnahme, Seminar, Workshop, Texte- und Textauszüge, Handouts, Audiodateien, Filmdateien) gegen den Kunden/die Kundin erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn Sprachwellen ihrer Hinweispflicht nachgekommen ist oder eine solche für sie nicht erkennbar war, wobei leichte Fahrlässigkeit nicht schadet. Insbesondere haftet Sprachwellen nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Kunden/der Kundin oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder sonstige Ansprüche Dritter; der Kunde/die Kundin hat Sprachwellen diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

13.3 Schadenersatzansprüche des Kunden/der Kundin verfallen in sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens; jedenfalls aber nach drei Jahren ab der Verletzungshandlung von Sprachwellen. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Netto-Auftragswert begrenzt.

14. Zusatz AGB für Leistungen als Sprecherin/Synchronsprecherin - Elisabeth Leeb

- 1) Die jeweils vereinbarten Verwendungs- und Verwertungsrechte für die erbrachte Sprechleistung werden erst mit Bezahlung des in Rechnung gestellten Honorars erworben.
- 2) Die von der Sprecherin gestellte Rechnung ist sofort abzugsfrei zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug werden ab dem 15.Tag Verzugszinsen von 1% per Monat fällig.
- 3) Auch die Terminvereinbarung mit dem Aufnahmestudio gilt als Auftrag des Auftraggebers.
- 4) Bei Absage innerhalb von 24 Stunden (werktags) vor dem vereinbarten Aufnahmetermin wird ein Ausfallhonorar nach dem gültigen Tarif verrechnet.
- 5) Die Leistung gilt als erbracht und ist voll zu honorieren, wenn die vereinbarte Aufnahmezeit verstrichen ist oder die beauftragte Aufnahme im Studio abgenommen wurde.
- 6) Bei Werbespots ist das Recht auf Verwendung bzw. Verwertung der Sprechleistung auf ein Jahr - gerechnet ab Aufnahmedatum - begrenzt. Es wird ausschließlich für das in der Rechnung genannte Medium und Land erworben.
- 7) Der/Die Auftraggeber verpflichten sich, die Zustimmung der Sprecherin einzuholen, falls er/sie die Absicht hat, die Sprechleistung (in ihrer ursprünglichen oder in einer veränderten Form) in einem anderen Medium zu verwenden oder nach Ablauf der Frist wieder- oder weiter zu verwenden.

8) Wird eine Sprechleistung

a. nach Ablauf der Gültigkeitsdauer

b. in einer modifizierten Form (neu zusammengestellt)

c. in anderen als in der Rechnung genannten Medien oder Ländern weiter verwertet, ist die Sprecherin Elisabeth Leeb vom Auftraggeber unverzüglich aus Eigenem zu verständigen.

Es wird erneut ein Honorar in Rechnung gestellt, das vom Auftraggeber zu bezahlen ist. Dabei gilt jeweils der zum Zeitpunkt der Weiterverwertung gültige Tarif.

9) Bei Werbespots gelten die Verwendungs- und Verwertungsrechte für die erbrachte Sprechleistung, wenn nicht anders vereinbart, grundsätzlich für sämtliche Sendeanstalten des jeweiligen Landes.

10) Bei Aufnahmen, die nicht dem Werbezweck dienen, ist die Namensnennung der Sprecherin Elisabeth Leeb durchzuführen:

a. bei Bild- und Schallträgern im Vor- oder Nachspann, bzw. in der An- oder Absage

b. bei Vervielfältigung zum öffentlichen Verkauf auch auf der Umhüllung (Cover) des Medienträgers.

11) Für den Fall des Verstoßes des Auftraggebers gegen einen Vertragspunkt wird eine Konventionalstrafe in Höhe des dreifachen Rechnungsbetrages vereinbart. Der Auftraggeber verpflichtet sich diesbezüglich sämtliche Mahn- und Inkassospesen, sowie durch anwaltliche Vertretung entstehende Kosten zu ersetzen.

12) Grundsätzlich ausgeschlossen, soweit nicht anders vereinbart, ist die Nutzung jeglicher Sprachaufnahmen zu Trainingszwecken für KI-Programme sowie die Weitergabe oder der Verkauf der Aufnahmen an Dritte, nicht an der Produktion beteiligte, insbesondere zur Nutzung im Zusammenhang mit KI Programmen oder Algorithmen.

15. Datenschutz

Der Kunde/die Kundin stimmt zu, dass seine persönlichen Daten (Name/Firma, Beruf, Geburtsdatum, Firmenbuchnummer, Vertretungsbefugnisse, Ansprechperson, Geschäftsanschrift und sonstige Adressen des Kunden, Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindungen, Kreditkartendaten, UID-Nummer) zum Zwecke der Vertragserfüllung und Betreuung des Kunden sowie für eigene Werbezwecke, beispielsweise zur Zusendung von Angeboten, Werbeprospekten und Newsletter (in Papier- und elektronischer Form), sowie zum Zwecke des Hinweises auf die zum Kunden bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung (Referenzhinweis) automationsunterstützt ermittelt, gespeichert und verarbeitet werden.

Der Auftraggeber/die Auftraggeberin ist einverstanden, dass elektronische Post zu Werbezwecken bis auf Widerruf zugesendet wird.

Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich mittels E-Mail, Telefax oder Brief an die im Kopf der AGB angeführten Kontaktdaten widerrufen werden.

16. Anzuwendendes Recht

Der Vertrag und alle daraus abgeleiteten wechselseitigen Rechte und Pflichten sowie Ansprüche zwischen Sprachwellen und dem Kunden/der Kundin unterliegen dem österreichischen materiellen Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

17. Erfüllungsort und Gerichtsstand

17.1 Erfüllungsort ist der Sitz von Sprachwellen (Wien). Bei Versand geht die Gefahr auf den Kunden/die Kundin über, sobald Sprachwellen die Ware dem von ihr gewählten Beförderungsunternehmen übergeben hat.

17.2 Als Gerichtsstand für alle sich zwischen Sprachwellen und dem Kunden/der Kundin ergebenden Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis wird das für den Sitz von Sprachwellen sachlich zuständige Gericht vereinbart. Ungeachtet dessen ist Sprachwellen berechtigt, den Kunden/die Kundin an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.

17.3 Soweit in diesem Vertrag auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.